

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 140

**zum Entwurf eines Dekrets
über einen Sonderkredit
für die Vorfinanzierung des
Systemwechsels von der
nachschüssigen Defizitdeckung
zur periodengerechten
pauschalen Leistungsabgeltung
im Heimwesen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, 45 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 für die Vorfinanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen Leistungsabgeltung im Heimwesen zu verwenden.

Das geltende Heimfinanzierungsgesetz garantiert den anerkannten Institutionen innerhalb des Kantons die Übernahme ihres Defizits und vergütet Defizitbeiträge aus dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und behinderten Erwachsenen in ausserkantonalen Institutionen. Diese Restdefizite werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen und nachschüssig finanziert. Das heisst, die Betriebsdefizite werden in der Staatsrechnung wie auch in den Rechnungen der Gemeinden erst im Folgejahr verbucht.

Derzeit ist eine Totalrevision des Heimfinanzierungsgesetzes in Arbeit. Die Vorlage soll dem Grossen Rat noch in dieser Legislatur unterbreitet werden. Wesentliche Punkte des neuen Gesetzes über die sozialen Einrichtungen sind die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Planung und Steuerung der Angebote im Heimwesen und eine Umstellung von der heutigen Defizitdeckung auf die Abgeltung von Leistungen mittels Pauschalen. Die vorgesehenen Pauschalen zur Leistungsabgeltung sollen neu im Betriebsjahr geleistet und sowohl in der Staatsrechnung wie in den Gemeinderechnungen periodengerecht verbucht werden.

Der vorgesehene Systemwechsel verursacht im Umstellungsjahr 2008 eine doppelte Belastung von Kanton und Gemeinden in der Höhe von rund 45 Millionen Franken. Es wird weder dem Kanton noch den Gemeinden möglich sein, so hohe Beträge in der Laufenden Rechnung zu kompensieren. Wir schlagen deshalb vor, den Kantonsanteil von 22,5 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss der Staatsrechnung 2005 vorzufinanzieren. Der einmalige Gemeindeanteil von 22,5 Millionen Franken soll ebenfalls durch den Kanton aus dem Ertragsüberschuss 2005 finanziert werden und zusätzlich an die Finanzierungsbilanz in der Finanzreform 08 angerechnet werden, und zwar zusätzlich zu den vorgesehenen 20 Millionen Franken, die der Kanton in der Finanzreform 08 jährlich übernimmt und zusätzlich zum Gemeindeanteil an die IV-Beiträge im Zusammenhang mit der NFA. Im Weiteren reduzieren sich die Ausfälle für die Gemeinden aus der Steuergesetzrevision 2008, wie sie in der dazu verfassten Botschaft B 141 ausgewiesen sind, gegenüber dem Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2006 bis 2010 um jährlich 20 Millionen Franken. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Forderungen der Gemeinden zur Dämpfung der Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 als erfüllt. Allfällige weitere Ansprüche der Gemeinden im Zusammenhang mit der Finanzreform 08 wären damit abgegolten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung des geplanten Systemwechsels in der Heimfinanzierung. Der Sonderkredit von 45 Millionen Franken aus dem Rechnungsbürschuss 2005 soll zweckgebunden für die Finanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitabgeltung zu periodengerecht verbuchten Leistungspauschalen der Heime ab 1. Januar 2008 ausgeschieden werden und sowohl den Kantons- wie den Gemeindeanteil abdecken.

I. Ausgangslage

1. Anerkennung nach heutigem Heimfinanzierungsgesetz

Das geltende Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986 (HFG; SRL Nr. 894) garantiert den anerkannten Institutionen innerhalb des Kantons die Übernahme ihres Defizits und vergütet Defizitbeiträge aus dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und behinderten Erwachsenen in ausserkantonalen Institutionen. Der Regierungsrat erkennt einerseits Kinder- und Jugendheime sowie heimähnliche Institutionen, die Aufgaben des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Strafrechts, der Invalidenversicherung und der Jugendhilfe erfüllen, andererseits Einrichtungen für Erwachsene, die von der Invalidenversicherung als berufliche Eingliederungsstätten, Werkstätten oder Wohnheime für Behinderte anerkannt sind, und schliesslich statioäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.

Heute haben im Kanton Luzern folgende Institutionen eine Anerkennung nach dem Heimfinanzierungsgesetz, wobei der Schwerpunkt klar bei der Sonderbildung und den Plätzen für erwachsene Behinderte liegt:

Sozialpädagogische Einrichtungen:

- Wohnheime (Titlisblick, Wäsmeli, Hubelmatt, Utenberg, Dynamo, Ufwind, Villa Erica),
- Schulheime (SWZ Schachen, Mariazell),
- sozialpädagogische Pflegefamilien einschliesslich Notfall-Familienplatzierungen, vermittelt durch die Fachstelle Kinderbetreuung der Pflegekinderaktion Zentral-schweiz (PAZ).

Sonderpädagogischer Bereich:

- heilpädagogisches Kinderheim im Vorschulbereich (Weidmatt Wolhusen),
- externe Sonderschulen,
- heilpädagogische Institutionen mit interner Sonderschule (Rodtegg, Heilpädago-gische Zentren Schüpfheim und Hohenrain).

Institutionen für erwachsene Behinderte:

- Wohnheime (der Stiftung Brändi, der Stiftung für Schwerbehinderte SSBL, des Hilfsvereins für Psychischkranke, der Stiftung Bürozentrum; Wohngemeinschaft Fluematt Dagmersellen, Christliche Wohngemeinschaft Reussbühl, Rodtegg, Villa Erica),
- Werkstätten (der Stiftung Brändi, der Stiftung Bürozentrum, der IG Arbeit; Wärchbrogg, Rodtegg, Villa Erica),
- Tagesstätten (des Hilfsvereins für Psychischkranke, der Stiftung für Schwerbehinderte SSBL).

Institutionen für den Straf- und Massnahmenvollzug von Jugendlichen:

- Sonnenblick Kastanienbaum, Jugenddorf Knutwil.

Suchttherapeutische Institutionen:

- Lehn, Ausserhofmatt (Drogenforum Innerschweiz), Neuhof.

Noch nicht HFG-anerkannt sind bekannte Institutionen wie zum Beispiel das Blindenheim des Vereins Blinden-Fürsorge Innerschweiz. Sie besitzen heute eine Anerkennung des Bundesamtes für Sozialversicherungen und erhalten vom Bund finanzielle Beiträge.

2. Finanzielle Auswirkungen des heutigen Heimfinanzierungsgesetzes

Die Kosten für die Restdefizite gemäss § 9 Unterabsatz c HFG, die den Institutionen durch den Kanton und die Gemeinden vergütet wurden, beziffern sich in den einzelnen Bereichen in den letzten drei Jahren wie folgt:

	2005 in Mio. Fr.	2004 in Mio. Fr.	2003 in Mio. Fr.
<i>Innerkantonale Platzierungen</i>			
Schulheime	8,2	6,6	6,7
Sozialpädagogische Wohnheime	10,8	10,4	9,3
Justizheime	1,6	1,3	1,2
Angebote für behinderte Erwachsene	15,7	15,9	14,8
Sozialpädagogische Pflegefamilien	1,2	0,9	0,5
Sucht-Therapieheime	2,8	2,7	–
Heilpädagogische Schulen	10,5	10,7	7,8
Rückzahlungen aus Vorperioden (alle Angebote)	–0,9	–1,5	–0,7
Total Kosten für innerkantonale Platzierungen	49,9	47,0	39,6

	2005 in Mio. Fr.	2004 in Mio. Fr.	2003 in Mio. Fr.
<i>Ausserkantonale Platzierungen</i>			
Schulheime	4,7	4,0	2,7
Sozialpädagogische Wohnheime	1,5	1,5	1,0
Justizheime	4,5	3,8	3,9
Angebote für behinderte Erwachsene	0,9	1,0	1,0
Total Kosten für ausserkantonale Platzierungen	11,6	10,3	8,6
Verwaltungskostenzuschlag	0,6	0,6	0,6
Total Kosten Heimfinanzierung	62,1	57,9	48,8

Zu beachten ist, dass in diesen Kosten die Betriebs- und Baukostenbeiträge, die den Institutionen durch den Bund gewährt wurden, nicht enthalten sind. Diese müssen nach dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ebenfalls durch den Kanton übernommen werden.

3. Ausserkantonal Platzierte

Über alle Institutionen im Kanton Luzern waren (per Stichtag 1.11.2004 und seither ohne wesentliche Änderungen) in den Sonderschulen 87, in den Wohnheimen 162 und in den Werkstätten 137 Plätze durch Personen mit einer Behinderung aus andern Kantonen belegt.

Umgekehrt waren aus dem Kanton Luzern 172 Personen in anderen Kantonen platziert (Stichtag 31.7.2005). Es sind dies in erster Linie Kinder und Jugendliche in Schulheimen, Lehrlinge in einem Wohnheim (zum grossen Teil Justizfälle) und erwachsene Behinderte. Die ausserkantonal Platzierten verteilen sich auf 13 Kantone. Diese Personen mit einer Behinderung leben zum Teil schon seit vielen Jahren in derselben Institution.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, entstanden dem Kanton und den Gemeinden im Rechnungsjahr 2005 Kosten von 11,6 Millionen Franken für die ausserkantonal Platzierten.

II. Revision des Heimfinanzierungsgesetzes

1. Gründe der Gesetzesrevision

Das heutige Heimfinanzierungsgesetz ist ein reines Finanzierungsgesetz. Kanton und Gemeinden, welche die Defizite der anerkannten Heime finanzieren, haben nur einen sehr kleinen Spielraum zur Steuerung der Angebote. Eine spezifische Rechtsgrundlage zu einer wirksamen Planung und Steuerung der stationären Angebote im Bereich Kinder, Jugend und Behinderte existiert nicht. Dies war einer der Hauptgründe, weshalb eine grössere Gesetzesrevision in die Wege geleitet wurde. Der Entwurf eines Gesetzes für soziale Einrichtungen (SEG) als Nachfolgegesetz des HFG war von Mitte September bis Ende Dezember 2005 in der Vernehmlassung. Der Gesetzesentwurf soll dem Grossen Rat noch in dieser Legislatur vorgelegt werden.

Notwendig wird eine Revision des Heimfinanzierungsgesetzes aber auch aus folgenden Gründen:

- a. Die *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)* hat grosse Auswirkungen auf die Institutionen für Personen mit einer Behinderung und auf die künftigen Aufgaben des Kantons und die Finanzierung dieser Institutionen durch den Kanton. Die fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich geht auf die Kantone über. Das bedeutet, dass die Kantone für die bisher vom Bund wahrgenommenen Aufgaben betreffend Angebotsplanung, Qualitätssicherung und Finanzierung zuständig sein werden. Der Netto-Aufwand der Heimfinanzierung wird für den Kanton Luzern auf rund 150 Millionen Franken steigen, wovon rund 32 Millionen Franken für den Sonder-schulbereich. Es liegt deshalb im Interesse des Kantons und der Gemeinden, die Finanzierung der vom Heimfinanzierungsgesetz erfassten Institutionen auf eine neue Basis zu stellen.
- b. Mit dem Inkrafttreten der NFA wird auch das neue *Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)* in Kraft treten, das sich zurzeit in der Beratung der eidgenössischen Räte befindet (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA, BBl 2005, S. 6029, insbes. S. 6345). Darin sollen die Kantone verpflichtet werden, ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen für invalide Personen und deren Finanzierung zu gewährleisten sowie dem Bund ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vorzulegen. Weiter gehende Ausführungsvorschriften zum IFEG sollen aufgrund der Kantonalisierung des Aufgabenbereichs Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung sein. Bietet ein Kanton das entsprechende Angebot nicht an, darf auf ausserkantonale Angebote zurückgegriffen werden. Der Kanton hat sich deshalb an den Kosten des Aufenthalts zu beteiligen (vgl. BBl 2005, S. 6202).
- c. Seit dem 1. Januar 2006 ist die *Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)* vom 20. September 2002 (SRL Nr. 896) in Kraft, der wir am 7. September 2004 gestützt auf § 4 Unterabsatz a des Heimfinanzierungsgesetzes bei-

getreten sind. Gemäss IVSE bezahlt der jeweilige Wohnkanton dem Trägerkanton der anerkannten Institution die Vollkosten bei einer ausserkantonalen Platzierung. Die IVSE strebt den Übergang von der Restdefizitdeckung zur pauschalen Leistungsabgeltung an (vgl. Art. 23 Abs. 3 IVSE). Bei ausserkantonalen Platzierungen hat der Wohnsitzkanton des Betreuungsbedürftigen keinen Einfluss auf die Tarifgestaltung der jeweiligen Institution. Das heutige Finanzierungsmo dell des Heimfinanzierungsgesetzes ist mit den Intentionen der neuen IVSE nicht mehr kompatibel.

- d. Im Rahmen des *Teilprojektes Soziales der Finanzreform 08* wurde die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden auch im Heimfinanzierungsbereich überprüft. Bei den Projektarbeiten hat sich gezeigt, dass die Gemeinden im Bereich der Heimfinanzierung eine stärkere Mitbestimmung auf der strategischen Planungsebene wünschen, wenn sie zur Mitfinanzierung herangezogen werden sollen. Das Prinzip, wonach sich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung decken sollen, lässt sich im Heimwesen nicht uneingeschränkt realisieren, da das Heimwesen keine rein innerkantonale Angelegenheit ist. Bei der Planung und Finanzierung müssen in allen Bereichen auch ausserkantonale Angebote mitberücksichtigt werden. Die interkantonale Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit mit dem Bund im Justizbereich und die Erstellung der erforderlichen Konzepte und Planungen können nur sinnvoll erfolgen, wenn dies zentral über eine Verbindungsstelle geschieht.

Obwohl sich der Bund aufgrund der NFA aus dem Behinderten- und Sonder-schulbereich zurückziehen wird, macht er mit dem IFEG und auch über die Bundesverfassung (vgl. die Übergangsbestimmungen zur NFA in Art. 197 Ziff. 2 und 3 BV) den Kantonen Auflagen hinsichtlich des künftigen Leistungsangebotes. Diese Auflagen verlangen ein über das ganze Kantsgebiet einheitliches Leistungsniveau der Institutionen, was nach einer kantonalen Federführung ruft. Im Rahmen der Totalrevision des HFG beziehungsweise der Schaffung des SEG und im Rahmen der Finanzreform 08 werden jedoch Massnahmen für mehr Mitspracherechte der Gemeinden in diesem Bereich geprüft.

2. Wesentliche Punkte der Gesetzesrevision

Neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Planung und Steuerung der Angebote im Heimwesen ist eine Umstellung von der heutigen Defizitdeckung auf die Abgeltung von Leistungen mittels Pauschalen vorgesehen. Die Pauschalen werden in den Leistungsvereinbarungen festgelegt. Sie sollen aufgrund der Vollkosten für den Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege einer betreuungsbedürftigen Person in der jeweiligen Institution berechnet werden.

III. Finanzierungsbedürfnis

1. Finanzierungssituation nach HFG

Die gemäss § 9 HFG vergüteten Betriebsdefizite beliefen sich im Betriebsjahr 2004 auf 49,9 Millionen Franken (inklusive kantonale Sonderschulen). Den Institutionen werden im laufenden Betriebsjahr vom Kanton jeweils Akontozahlungen im Umfang von 80 Prozent des bewilligten Budgets der Institution geleistet.

In der Staatsrechnung werden die Betriebsdefizite (exklusive kantonale Sonderschulen) erst im Folgejahr erfolgswirksam, wenn das effektive Betriebsdefizit ausgewiesen ist, das heisst, die Betriebsdefizite 2004 wurden erst in der Staatsrechnung 2005 verbucht.

Von den Gemeinden, die gemäss § 12 HFG die Hälfte der Betriebsdefizite finanzieren, wird ihr Anteil aufgrund der budgetierten Kosten der Heimfinanzierung im Voranschlag als Akontozahlungen zur Staatsrechnung eingefordert. Diese Akontozahlungen beziehen sich auf dasjenige Rechnungsjahr, in welchem der Staat die Defizite der Heime verbucht, und nicht auf das Vorjahr, in welchem die Betriebsdefizite angefallen sind.

Für die ausserkantonal Platzierten erfolgt die Rechnungsstellung monatlich oder quartalsweise durch die jeweilige Institution. Diese Kosten werden im laufenden Rechnungsjahr der Staatsrechnung erfolgswirksam, also periodengerecht verbucht. Ebenfalls periodengerecht werden die kantonalen Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim abgerechnet, da deren Rechnung Teil der Staatsrechnung ist.

2. Künftige Finanzierung der Beiträge nach SEG

Die im neuen Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) vorgesehenen Pauschalen zur Leistungsabgeltung werden im Betriebsjahr geleistet und dann auch periodengerecht sowohl in der Staatsrechnung wie in den Gemeinderechnungen erfolgswirksam. Diese Umstellung stimmt mit den Zielen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) überein.

Im Staatsbeitragsbereich ist die periodengerechte Ausrichtung und Verbuchung der Beiträge die Regel. Zurzeit ist eine Revision des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) im Gang. Die Entwürfe zu diesem Handbuch sehen eine strikte Anwendung des Prinzips der periodengerechten Verbuchung vor. Wir werden zu gegebener Zeit unser Rechnungswesen mittels Revision des Finanzhaushaltsgesetzes an die neuen Bestimmungen anzupassen haben. Wir erachten die vorgeschlagene Finanzierung der Beiträge nach SEG als gute Möglichkeit, eine absehbare Änderung frühzeitig vorzunehmen.

3. Finanzierung der Systemumstellung

Mit der Umstellung von der Defizitdeckung auf die Pauschalabgeltung von Leistungen entsteht im Umstellungsjahr 2008 eine doppelte Belastung von Kanton und Gemeinden. Die Beiträge an die innerkantonalen Institutionen werden mit Ausnahme der kantonalen Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim doppelt anfallen. Es wird weder dem Kanton noch den Gemeinden möglich sein, so hohe Beiträge in der Laufenden Rechnung zu kompensieren.

Der vorgesehene Systemwechsel verursacht einmalige Kosten von rund 45 Millionen Franken, die je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden müssten. Der Kanton hat also Mittel von 22,5 Millionen Franken per 2008 zu reservieren. Wir schlagen Ihnen vor, den Kantsanteil von 22,5 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss 2005 vorzufinanzieren.

Einen gleich hohen Betrag müssten bei der Systemumstellung die Gemeinden aufbringen. Wir haben dem Verband Luzerner Gemeinden vorgeschlagen, Ihrem Rat folgenden Antrag zu stellen: Der einmalige Betrag von 22,5 Millionen Franken soll ebenfalls durch den Kanton aus dem Ertragsüberschuss 2005 finanziert werden, unter Anrechnung an die Finanzierungsbilanz in der Finanzreform 08, und zwar zusätzlich zu den bereits vorgesehenen jährlichen 20 Millionen Franken, die der Kanton in der Finanzreform 08 übernimmt, und zusätzlich zum Gemeindeanteil an die IV-Beiträge im Zusammenhang mit der NFA. Allfällige weiter gehende Ansprüche der Gemeinden im Zusammenhang mit der Finanzreform 08 wären damit abgegolten.

Im Weiteren reduzieren sich die Ausfälle für die Gemeinden aus der Steuergesetzrevision 2008, wie sie in der Botschaft B 141 ausgewiesen sind, gegenüber dem Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2006–2010 um jährlich 20 Millionen Franken. Wir erachten deshalb die Forderungen der Gemeinden zur Dämpfung der Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 als erfüllt.

IV. Rechtliches

Nach § 18 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (SRL Nr. 600) werden die Ertragsüberschüsse der Staatsrechnung zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages verwendet. Ist kein solcher vorhanden, wird Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben oder freiverfügbares Eigenkapital gebildet. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit. § 21 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes bestimmt, dass Sonderkredite durch Dekrete oder durch Grossratsbeschlüsse erteilt werden. Da die finanziellen Mittel, welche der Kanton für den Systemwechsel bereitstellen muss, eine obligatorische Volksabstimmung erfordern, soll das SEG dem Volk zusammen mit dem vorliegenden Dekret zum Beschluss unterbreitet werden.

V. Weiteres Vorgehen

Ob die Mittel für eine doppelte Belastung tatsächlich gebraucht werden, hängt davon ab, ob das SEG vom Grossen Rat beschlossen wird. Da die finanziellen Mittel, welche der Kanton für den Systemwechsel bereitstellen muss, eine obligatorische Volksabstimmung erfordern, soll das SEG zusammen mit dem vorliegenden Dekret dem Volk zum Beschluss unterbreitet werden. Es ist folgender Fahrplan vorgesehen:

13. November 2006/ Vorberatung des Gesetzesentwurfs in der zuständigen grossrätlichen Kommission (GASK)

18. Dezember 2006 rätlichen Kommission (GASK)

Januar 2007 1. Beratung im Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekret über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen Leistungsabgeltung im Heimwesen zuzustimmen.

Luzern, 11. April 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Dekret

**über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung
des Systemwechsels von der nachschüssigen
Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen
Leistungsabgeltung im Heimwesen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. April 2006,
beschliesst:

1. Für die Finanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen Leistungsabgeltung im Heimwesen (einschliesslich Gemeindeanteil) im Rahmen des Gesetzes über soziale Einrichtungen wird ein Kredit von 45 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Kredit wird als Vorfinanzierung dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 belastet. Er steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Gesetzes über soziale Einrichtungen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Dekret unterliegt zusammen mit dem Gesetz über soziale Einrichtungen der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: